

Anke Allenhöfer

Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
im deutschen und russischen Recht



Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Alexander Blankenagel
Prof. Dr. Angelika Nußberger M. A.
Prof. Dr. Alexander Trunk

Band 26

Anke Allenhöfer

Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
im deutschen und russischen Recht



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN E-Book: 978-3-8305-2986-6

Für meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Zeitraum von 2011 bis 2015 und wurde im Sommersemester 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg als Dissertationsschrift angenommen. In dieser Publikation wurde Literatur bis Februar 2015 berücksichtigt.

Der Weg, der zu dieser Arbeit geführt hat, verlief über so verschiedene Stationen wie die Russischschulausbildung bei der Bundeswehr, das Studium in Passau und Krasnojarsk, eine Auszeit in Hawaii und die Doktorandenzeit in München. Ohne die im Folgenden genannten Wegbereiter und -begleiter hätte ich diesen Weg nicht bis zum Ziel gehen können.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wolfgang Servatius, der mich von der Themenfindung bis zur Einreichung der Arbeit stets freundlich begleitet und gefördert hat.

Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Carsten Herresthal, LL. M., sowie Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder für die Anfertigung der weiteren Gutachten.

Außerdem möchte ich den Herausgebern Herrn Professor Dr. Alexander Blankenagel, Frau Professor Dr. Angelika Nußberger M.A. und Herrn Professor Dr. Alexander Trunk für die Aufnahme in die Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht beim Berliner Wissenschafts-Verlag danken.

Ebenso gilt mein Dank der Stiftung der Deutschen Wirtschaft, die mir durch ihre finanzielle Unterstützung im Rahmen der Promotionsförderung ermöglicht hat, mich auf die wissenschaftliche Arbeit zu konzentrieren.

Schließlich danke ich meinem Leitpartner Dr. Ralph Kogge von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der mir durch sein Verständnis und eine Freistellung ermöglicht hat, mich gut auf die Disputation und die Publikation meiner Arbeit vorzubereiten.

Über die Auszeichnung mit dem Deutsch-Russischen Juristenvereinigung habe ich mich sehr gefreut und danke dafür der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung, insbesondere Herrn Professor Dr. Rainer Wedde.

Dankend erwähnen möchte ich auch meine Kommilitonen, mit denen ich seit der gemeinsamen Studienzeit eng befreundet bin. Laura Rahm, Ineke Klosterkemper und Christina Mann waren mir eine wichtige Stütze während der nicht immer einfachen Zeit der Promotion und sind für mich wichtige Wegbegleiter im Leben. Ich hoffe, dass wir uns auch auf dem weiteren Lebensweg so verbunden bleiben.

Mein größter Dank gilt meiner Familie. Meine Eltern und Schwestern haben mich geprägt und geben mir jederzeit Rückhalt, Rat und Liebe. Meine Eltern haben mir durch ihre liebevolle Erziehung und die vielfältige Bildung den Weg ins Leben bereitet und dadurch diese Arbeit erst ermöglicht. Meinem Vater Dr. Manfred Allenhöfer danke ich außerdem für das Korrekturlesen meiner Dissertation. Meine Schwestern Lena, Ina und Hannah sind über jede Distanz hinweg meine wichtigsten Weggefährten und Kritiker. Möge dies immer so bleiben.

Inhalt

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	17

Erster Teil

Einführung	21
A. Untersuchungsgegenstand	23
I. Terminologie	23
II. Definition	24
1. Im deutschen Recht	24
2. Legaldefinitionen im russischen Recht	25
3. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen	25
a) Inhalt	26
b) Rechtsnatur	26
c) Verhältnis zur Satzung	26
III. Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen	26
IV. Gegenstand der vorliegenden Arbeit	28
B. Fragestellung	29
C. Wissenschaftliche Relevanz der Arbeit	31
D. Schwierigkeiten im Rahmen dieser Arbeit	32
E. Gang der Untersuchung	33

Zweiter Teil

Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld von Schuld- und Gesellschaftsrecht im deutschen Recht	35
A. Die Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen	37
I. Die Gesellschaftervereinbarung als Schuldvertrag	37
II. Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit ..	38
1. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit	38
2. Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit	40
3. Schranken der Vertragsfreiheit	40
4. Zwischenergebnis	43
III. Korporative Grenzen für die Gesellschaftervereinbarung	44
1. Die Satzung als zwingender Regelungsort	44

2. Zwingende Satzungsregelung	46
3. Der Grundsatz der Satzungsstrenge	47
4. Widerspruch zu ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen	48
a) Das Abspaltungsverbot	48
b) Die mitgliedschaftliche Treuepflicht	50
c) Der Kernbereich der Mitgliedschaft	50
d) Umgehung von Vinkulierungsklauseln	52
5. Zwischenergebnis	53
B. Die schuldrechtliche Rechtsnatur von Gesellschaftervereinbarungen	54
I. Vertragsschluss, Änderung und Beendigung	54
II. Die Gesellschaftervereinbarung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts	56
III. Formerfordernisse	59
IV. Zulässige Parteien einer Gesellschaftervereinbarung	61
1. Nicht-Mitglieder als mögliche Partei der Gesellschaftervereinbarung	61
2. Die Beteiligung der Gesellschaftsorgane	64
3. Die Beteiligung der Gesellschaft	67
V. Von der Gesellschaftervereinbarung erfasste Anteile	70
VI. Rechtsnachfolge in Gesellschaftervereinbarungen	72
1. Rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolge	72
2. Erbrechtliche Rechtsnachfolge	73
3. Zwischenergebnis	74
VII. Durchsetzbarkeit der Gesellschaftervereinbarung	75
1. Materiell-rechtliche Folgen bei Verstoß gegen die Gesellschaftervereinbarung	75
a) Vertragliche Sekundäransprüche	75
b) Vertragsstrafenregelungen	76
c) Folgen auf der Ebene der Hauptgesellschaft	77
2. Prozessuale Durchsetzung	80
a) Schiedsgerichtsbarkeit	80
b) Durchsetzbarkeit vor den staatlichen Gerichten	81
c) Einstweiliger Rechtsschutz	81
3. Zwischenergebnis	83
C. Korporative Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung	84
I. Das Trennungsprinzip	84
1. Verhältnis zwischen der Gesellschaftervereinbarung und der Satzung	85
2. Existenz einer einheitlichen Regelungsebene?	88
a) Begründungsmodelle in der Literatur	88

b)	Stellungnahme	90
(1)	Verkehrerschutz und Rechtssicherheit	91
(2)	Widerspruch zur gesetzlichen Systematik	94
(3)	Innere Widersprüche der Einheitstheorie	94
(4)	Vergleich der Gesellschaftervereinbarung mit einem Gesellschafterbeschluss	95
(5)	Umgehung der Satzungsstrenge	96
(6)	Argument der Vertragsfreiheit kann nicht gelten	97
(7)	Entlastung der Satzung nicht erforderlich.	97
(8)	Mehrheitsprinzip	98
(9)	Zwischenergebnis	99
3.	Widerspruch zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung	99
4.	Zusammenfassung	102
II.	Mögliche Durchbrechungen des Trennungsprinzips	103
1.	Gesellschaftervereinbarungen und Satzungsauslegung	104
a)	Grundsatz der objektiven Satzungsauslegung	104
b)	Begründungsansätze in der Literatur	106
c)	Stellungnahme	108
(1)	Widerspruch zum Willen der Vertragsparteien	108
(2)	Schutz des Rechtsverkehrs	109
(3)	Umgehung der Satzungsstrenge	111
(4)	Freiwillige Wahl des Regelungsortes	111
(5)	Vergleich mit einem Gesellschafterbeschluss	112
(6)	Ergebnis	112
2.	Wechselwirkungen zwischen der mitgliedschaftlichen Treuepflicht und der Gesellschaftervereinbarung	113
a)	Geltungsgrund der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	113
b)	Inhalt der Treuepflicht	114
c)	Nichtigkeit der Gesellschaftervereinbarung wegen Verstoßes gegen die Treuepflicht	115
d)	Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung auf die mitgliedschaftliche Treuepflicht	117
e)	Ergebnis	121
3.	Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	122
a)	Gesetzliche Ausgangslage	122
b)	BGH, Urteil vom 20.01.1983: „Kerbnägel-Entscheidung“	123
c)	BGH, Urteil vom 27.10.1986	124
d)	OLG Stuttgart, Urteil vom 7.2.2001	125
e)	Aufnahme in der Literatur	125
f)	Stellungnahme	126
(1)	Prozessökonomie	126

(2) Auslegung der Satzung	129
(3) Verletzung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	129
(4) Rechtsmissbrauch	130
(5) Einheitlichkeit der Regelungsebenen	131
(6) Fehlen einer Rechtsgrundlage	131
(a) Keine Subsumtion unter bestehende Anfechtungsvorschriften	132
(b) Keine Analogie möglich	133
(c) Kein Anlass für richterliche Rechtsfortbildung	135
(7) Grundsatz der Satzungsstrenge	137
(8) Umkehrung des Verhältnisses von Satzung und Nebenabrede	137
(9) Rechtsprechung zur Satzungsdurchbrechung	139
(10) Die Rechtsfigur des „Durchgriffs“	140
(a) Die Durchgriffslehre	140
(b) Rechtsmissbräuchliches Verhalten	142
(c) Anwendbarkeit auf die vorliegende Problematik: Vergleich der Fallkonstellationen	143
(d) Zwischenergebnis	145
(11) Parteiwillen	145
(12) Prozessuale Konstellation	146
(13) Verkehrsschutz und Rechtssicherheit	147
(14) Systematische Verwerfungen	149
(15) Ergebnis	150
III. Zusammenfassung	151

Dritter Teil

Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld von Schuld- und Gesellschaftsrecht im russischen Recht 153

A. Die Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht 155

I. Überblick über die Rechtsentwicklung	155
1. Rechtslage vor der Reform der Gesellschaftervereinbarung	155
a) Entscheidung in der Sache „Megafon“	156
b) Entscheidung in der Sache „Russkij Standart Strachovanie“	158
c) Auswirkungen auf die Praxis	160
2. Die Reformen der Jahre 2008/9 und 2014	161
II. Die Vertragsfreiheit im russischen Recht	167
1. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Vertragsfreiheit	167
2. Schranken der Vertragsfreiheit	172

3.	Das Problem der Normimperativität und des Gesetzespositivismus im russischen Zivilrecht	174
4.	Eigene Untersuchung der Rechtslage	180
	a) Generelle Imperativität der russischen Zivilrechtsnormen?	180
	(1) Systematische Untersuchung des einfachen Rechts	180
	(2) Auslegung nach Wertungsgesichtspunkten	183
	(3) Praktische Unvereinbarkeit mit der Marktwirtschaft	184
	(4) Unzulässiger Grundrechtseingriff	184
	b) Rechtsvergleichende Überlegungen	186
	(1) Freiheit als Regelfall	186
	(2) Gesetzesauslegung durch die Gerichte	187
	(3) Freiheitsvermutung für die Dispositivität von Normen	187
	(4) Feststellung der Imperativität durch Auslegung der einzelnen Norm.	190
	c) Beschluss Nr. 16 des Plenums des Obersten Arbitragegerichts ..	192
	d) Ergebnis	195
5.	Die Vertragsfreiheit im russischen Gesellschaftsrecht	196
	a) Literatur und Rechtsprechung	197
	b) Gesetzliche Meta-Regelung der Satzungsstrenge	197
	c) Erwägungen bei der individuellen Normauslegung	198
6.	Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld zwischen Imperativität und Vertragsfreiheit	200
	a) Auswirkungen der positivistischen Rechtspraxis auf die Gesellschaftervereinbarung	200
	b) Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit	201
III.	Allgemeine Grenzen der Zulässigkeit	203
	1. Die Rechte anderer als Grenze der Zulässigkeit	203
	2. Imperative Regelung in der Satzung	205
	3. Keine unzulässige Beschränkung der rechtlichen Selbstbestimmung	208
	a) Kein Rechtsverzicht	208
	b) Keine Beschränkung der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit	210
	c) Keine Einschränkung der Grundfreiheiten	211
	4. Proportionalitätsgrundsatz	211
	5. Das Abspaltungsverbot	216
	a) Geltung des Abspaltungsverbots im russischen Recht	216
	(1) Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter ..	217
	(2) Schutz vor Fremdeinfluss	217
	(3) Einheitlichkeit der Mitgliedschaft	218
	(4) Proportionalitätsgrundsatz	219
	(5) Zwischenergebnis	219

b) Geltung des Abspaltungsverbots für Gesellschaftervereinbarungen.	220
6. Verbot der uneinheitlichen Stimmabgabe.	221
IV. Zulässige Vertragsinhalte der Gesellschaftervereinbarung	224
B. Die schuldrechtliche Rechtsnatur von Gesellschaftervereinbarungen.	229
I. Vertragsschluss, Änderung, Beendigung	229
II. Die Bedingung von Verträgen	231
III. Der Vertragstyp der Gesellschaftervereinbarung	233
1. Die Gesellschaftervereinbarung als unbenannter Vertrag?	234
2. Die Gesellschaftervereinbarung als Gesellschaft	236
a) Rechtliche Grundlagen	236
b) Rechtsvergleichende Betrachtung.	237
c) Die Gesellschaftervereinbarung als stille Gesellschaft des russischen Rechts	239
3. Zusammenfassung	240
IV. Formerfordernisse	241
1. Schriftform	241
2. Handelsregistereintragung	244
3. Sonstige Publizitätspflichten	244
V. Zulässige Parteien der Gesellschaftervereinbarung	245
1. Die Gesellschaft als Partei der Gesellschaftervereinbarung.	247
a) Gesetzesauslegung	247
b) Positivistische Gesetzesauslegung versus Vertragsfreiheit.	249
2. Außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte.	252
a) Diskussion in der Literatur	252
b) Proportionalität des Stimmrechts	255
c) Abspaltungsverbot	256
d) Beschränkung durch den Wortlaut der Norm	256
e) Teleologische und historische Auslegung.	257
f) Auslegung unter besonderer Berücksichtigung der Vertragsfreiheit	258
g) Ergebnis	259
3. Die Organe der Hauptgesellschaft	260
4. Ergebnis	262
VI. Von der Gesellschaftervereinbarung erfasste Anteile.	262
VII. Rechtsnachfolge in Gesellschaftervereinbarungen	265
1. Rechtsgeschäftliche Übertragung.	265
2. Gesetzliche Rechtsnachfolge	266
VIII. Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus der Gesellschaftervereinbarung.	267

1. Materiell-rechtliche Folgen bei Verstoß gegen die Gesellschaftervereinbarung	268
a) Vertragliche Ansprüche	268
b) Vertraglich vereinbarte Maßnahmen zur Erfüllungssicherung ..	270
c) Drittwirkungen von Verstößen	272
2. Prozessuale Durchsetzung	275
a) Zwangsvollstreckung	277
b) Einstweiliger Rechtsschutz	279
3. Zusammenfassung	280
C. Korporative Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht	281
I. Die Geltung des Trennungsprinzips	281
1. Rechtliche Einordnung der Gesellschaftervereinbarung	282
2. Unterschiede zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung ..	285
3. Meinungsstand in der Literatur	288
4. Ergebnis: Trennung der Regelungsebenen	290
II. Mögliche Durchbrechungen des Trennungsprinzips	291
1. Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	292
2. Widerspruch zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung ..	298
III. Ergebnis	300
 Vierter Teil	
Résumé	303
A. Die Gesellschaftervereinbarung im deutschen Recht	305
B. Die Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht	307
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung	309
D. Fazit und Ausblick	310
 Literaturverzeichnis	313
Monographien und Sammelwerke	313
Aufsätze	320
Rechtsquellen	325

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
AktG RF	Aktiengesetz der Russischen Föderation (Federal'nyj Zakon „Ob akcionernych obščestvach“)
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
APO RF	Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (beck-online)
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Amtliche Sammlung des BVerfG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FKZ	Federal'nyj Konstitucionnyj Zakon (Bundesverfassungsgesetz)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FZ	Federal'nyj Zakon (Bundesgesetz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG RF	GmbH-Gesetz der Russischen Föderation (Federal'nyj Zakon „ <i>Ob obščestvach s ogranichennoj otvetstvennost'ju</i> “)
GmbHR	GmbH-Rundschau
hM	herrschende Meinung
JA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MüKo	Münchener Kommentar
mwN	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift- Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OAO	Offene Aktiengesellschaft (<i>Otkrytoe akcionernoe obščestvo</i>)
o.ä.	oder ähnlich(es)
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RF	Russische Föderation
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
str.	streitig
u. a.	und andere/ unter anderem
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
Unterabs.	Unterabsatz
v.	vom
VAS	Vyšyj Arbitražnyj Sud (Oberstes Arbitragegericht)
v. a.	vor allem
Verf RF	Verfassung der Russischen Föderation
vgl.	vergleiche
WiRO	Recht und Wirtschaft in Osteuropa
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel

ZAO	Geschlossene Aktiengesellschaft (<i>Zakrytoe akcionernoe obščestvo</i>)
ZGB RF	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZwVG RF	Gesetz „Über die Zwangsvollstreckung“ der Russischen Föderation

Erster Teil

Einführung

A. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Arbeit sind Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften im deutschen und russischen Recht. Untersucht werden Fragen ihrer Zulässigkeit in beiden Rechtssystemen, die grundsätzliche Beziehung zu den korporativen Rechtsverhältnissen der Kapitalgesellschaft sowie die Frage, welche Art von Wechselwirkungen zwischen Gesellschaftervereinbarungen und der Gesellschaft bestehen.

I. Terminologie

Die Terminologie bezüglich Gesellschaftervereinbarungen ist vielfältig. So ist in den verschiedenen Publikationen von satzungsbegleitenden¹, satzungsergänzenden² oder satzungsüberlagernden³ (Neben-⁴) Vereinbarungen oder von Sonderverträgen⁵ und Nebenverträgen⁶ die Rede. Diese Termini werden meist synonym verwendet. Im internationalen Gebrauch, auch im russischsprachigen Raum, findet sich häufig der Begriff der „*shareholders' agreements*“. Im russischen Recht sind vor allem die vom Gesetzgeber verwendeten Termini des „korporativen Vertrags“ („*korporativnyj dogovor*“, Art. 67.2 ZGB RF), der Aktionärsvereinbarung („*akcionerhoe soglašenje*“ oder „*soglašenje akcionerov*“, 32.1 AktG RF) bzw. für die GmbH des „*dogovor ob osuščestvlenij prav učastnikov*“ (wörtlich übersetzt „Vertrag über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte“, Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF) in Gebrauch. Für die einzelnen inhaltlichen Untergruppen der Gesellschaftervereinbarung bestehen teilweise eigene Bezeichnungen, beispielsweise für den „Beteiligungsvertrag“⁷, das „Konsortium“⁸ oder die „Kooperationsvereinbarung“⁹.

In der vorliegenden Arbeit wird hauptsächlich der Begriff der „Gesellschaftervereinbarung“ verwendet, da er die charakteristische Eigenschaft dieses Instituts als vertragliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern gut zum Ausdruck bringt. Er ist

1 *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 14 f.

2 *Baumann/Reiß*, Satzungsergänzende Vereinbarungen – Nebenverträge im Gesellschaftsrecht, ZGR 1989, 157 (158).

3 *Köhler*, Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht (1992).

4 U. a. *Ulmer*, NJW 1987, 1849; *Köhler*, Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht (1992).

5 RGZ 107, 67 (70).

6 *König*, Der satzungsergänzende Nebenvertrag (1996); *Berger*, Nebenverträge im GmbH-Recht (1995).

7 Bspw. *Wolf*, Der Beteiligungsvertrag bei der Aktiengesellschaft (2004); *Hergeth/Mingau*, Beteiligungsverträge bei der GmbH, DStR 2001, 1217.

8 Bspw. *BGH* NJW 2009, 669; *Wertenbruch*, Beschlussfassung und Pflichtverletzungen im Stimmrechtskonsortium, NZG 2009, 645.

9 Vgl. dazu *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 6 f.

sowohl inhaltlich zutreffend als auch allgemein gebräuchlich¹⁰ und lässt im Gegensatz zu anderen Begriffen (wie „Nebenvertrag“, „Sondervertrag“ oder „satzungsergänzender Vertrag“) die Beziehung zur Satzung, die in dieser Arbeit erst untersucht werden soll, offen. Der Terminus der Gesellschaftervereinbarung ist sowohl auf die Vereinbarung zwischen GmbH-Gesellschaftern als auch den Aktionären einer Aktiengesellschaft anwendbar. Die Begriffe des korporativen Vertrags und der Nebenabrede werden in dieser Arbeit teilweise synonym dazu verwendet.

II. Definition

Inhaltlich versteht man unter dem Begriff der Gesellschaftervereinbarungen rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, in denen diese sich zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Interessen zusammenschließen, um ihre Mitgliedschaftsrechte koordiniert auszuüben und durch die Bündelung von Interessen ihren Einfluss auf andere Gesellschafter oder die Gesellschaft zu stärken.

1. *Im deutschen Recht*

Mangels einer gesetzlichen Definition bestehen in der deutschen Literatur verschiedene Ansätze zur Begriffsbestimmung. So versteht Ulmer unter schuldrechtlichen Nebenabreden „nach üblichem Sprachgebrauch solche Vereinbarungen zwischen sämtlichen oder einem Teil der GmbH-Gesellschafter, die sich auf die Rechtsverhältnisse der GmbH oder ihrer Gesellschafter beziehen, dabei aber nicht in die Satzung selbst aufgenommen sind, sondern den Gegenstand einer selbständigen, ihrerseits nicht formbedürftigen schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten bilden“.¹¹ Nach Dittert sind „satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen [...] Verträge des Schuldrechts, in denen mindestens zwei Aktionäre und ggf. weitere Personen nicht-statutarisch solche Fragen regeln, die die Beziehungen der Aktionäre zur Gesellschaft bzw. untereinander in Bezug auf die Gesellschaft betreffen“.¹² Groß-Bölting definiert schuldrechtliche Nebenabreden als „Vereinbarungen einzelner oder aller Aktionäre, die diese bei, nach oder im Vorfeld der Gründung der AG zur Regelung ihrer (auf die

10 U. a. Noack, *Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften* (1994); Groß-Bölting, *Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft* (2011); Winter, *Organisationsrechtliche Sanktionen bei Verletzung schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen?*, *JR* 1990, 259; auch Ulmer in: Crezelius/Hirte/Vieweg, *Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag* (2005), 633, der das Adjektiv „satzungsergänzend“ voranstellt.

11 Ulmer, *Verletzung schuldrechtlicher Nebenabreden als Anfechtungsgrund im GmbH-Recht?*, *NJW* 1987, 1849.

12 Dittert, *Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen* (2009), S. 37.

Gesellschaft bezogenen) Rechtsverhältnisse untereinander oder zur Gesellschaft treffen, und die nicht in die Satzung aufgenommen werden“.¹³

2. *Legaldefinitionen im russischen Recht*

Im russischen Recht sind Gesellschaftervereinbarungen in Art. 67.2 Abs. 1 ZGB RF¹⁴, 32.1 Abs. 1 AktG RF¹⁵ und Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF¹⁶ legaldefiniert.

Ungeachtet leichter Unterschiede zwischen den einzelnen Begriffsbestimmungen ist die Gesellschaftervereinbarung in allen drei Normen definiert als ein Vertrag, in dem sich die Gesellschafter zu einer bestimmten Ausübung ihrer Rechte aus der Mitgliedschaft verpflichten. In Art. 32.1 Abs. 1 AktG RF ist die Rede von einem „Vertrag über die Ausübung der Rechte aus Aktien und (oder) über die Besonderheiten der Ausübung der Rechte auf Aktien“, durch den sich die Aktionäre „verpflichten [...], die Rechte aus Aktien und (oder) die Rechte auf Aktien auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben und (oder) sich von der Ausübung dieser Rechte zu enthalten“. Auch Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF definiert die Gesellschaftervereinbarung fast wortgleich als „Vertrag über die Ausübung der Gesellschafterrechte [...], in dem sie [die Gesellschafter] sich verpflichten, ihre Rechte auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben und (oder) sich von der Ausübung der genannten Rechte zu enthalten“. Die Legaldefinition des korporativen Vertrags in Art. 67.2 Abs. 1 ZGB RF, einer Vorschrift des Allgemeinen Teils des Zivilgesetzbuches, ist inhaltsgleich mit denen der Aktionärs- und Gesellschaftervereinbarung als ein „Vertrag über die Ausübung ihrer korporativen (mitgliedschaftlichen) Rechte (korporativer Vertrag) [...], in dem sie [die Mitglieder einer Wirtschaftsgesellschaft] sich verpflichten, diese Rechte auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben oder sich von der Ausübung dieser Rechte zu enthalten (darauf zu verzichten)“.

3. *Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen*

Trotz der Unterschiede der obigen Begriffsbestimmungen können drei Kriterien als gemeinsame Merkmale der Gesellschaftervereinbarung herausgearbeitet werden: der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Gesellschaft zur Regelung ihrer gesellschaftsrechtlichen und sonstigen wirtschaftlichen Belange (der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung), die schuldrechtliche Natur der Gesellschaftervereinbarung (ihre Rechtsnatur) und ihre Unterscheidung von der Satzung (das Verhältnis zur korporativen Ebene). Auf all diese Punkte wird in dieser Arbeit noch näher einzugehen sein.

13 *Groß-Bölting*, *Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft* (2011), S. 25 mwN.

14 *Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation*.

15 *Aktiengesetz der Russischen Föderation*.

16 *GmbH-Gesetz der Russischen Föderation*.

a) Inhalt

Der Inhalt von Gesellschaftervereinbarungen besteht grundsätzlich in einer Regelung der „Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft und untereinander in Bezug auf die Gesellschaft“¹⁷, konkreter ausgedrückt, in einer Regelung der Art und Weise der Ausübung der Rechte, die den Gesellschaftern aus der Mitgliedschaft zustehen. Nach diesem weiten inhaltlichen Verständnis von Gesellschaftervereinbarungen kann darin alles geregelt werden, was die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter und deren darüber hinausgehende Beziehungen zur Gesellschaft sowie das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betrifft.

b) Rechtsnatur

Die Gesellschaftervereinbarung ist nicht als korporatives Rechtsverhältnis, sondern als schuldrechtlicher Vertrag der Gesellschafter definiert.¹⁸ Durch eine Gesellschaftervereinbarung wird ein Vertrag nach § 311 Abs. 1 BGB bzw. Art. 420 ff. ZGB RF geschlossen. Die mit der vertraglichen Rechtsnatur verbundenen Rechtsfolgen und sonstigen Implikationen werden im Folgenden noch eingehend untersucht.

c) Verhältnis zur Satzung

Als schuldrechtlicher Vertrag der Gesellschafter ist die Gesellschaftervereinbarung von der Satzung der Gesellschaft zu unterscheiden. Die Parteien der Gesellschaftervereinbarung binden sich darin schuldvertraglich außerhalb der Satzung, auch wenn es in der Vereinbarung um die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Rechtsverhältnisse geht. Das genaue Verhältnis der Gesellschaftervereinbarung zur Satzung ist ein wesentlicher Gegenstand dieser Arbeit.

III. Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen

In der Praxis existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen. Dabei kann nach dem Inhalt und den beteiligten Parteien differenziert werden.

Häufig vorkommende Inhalte einer Gesellschaftervereinbarung sind Regelungen über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, Vereinbarungen über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Regelung der Beziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft.

Typische Regelungsinhalte in Bezug auf die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind Vereinbarungen über das Abstimmungsverhalten der Gesellschafter, Vorschlags-

17 *Dittert*, Satzungs begleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 23.

18 So auch RGZ 133, 90 (93).

und Besetzungsrechte für die Organe der Gesellschaft sowie die Koordinierung von Entscheidungen über das unternehmerische Handeln der Gesellschaft nach außen. Auch eine von der Satzung abweichende Gewinnverteilung kann vereinbart werden. Die Gesellschaftervereinbarung kann sich also sowohl auf Mitbestimmungs- als auch Vermögensrechte der Gesellschafter beziehen.¹⁹

Zu Vereinbarungen über die Gesellschaftsanteile in einer Gesellschaftervereinbarung zählen u. a. Verkaufsverbote, Vorkaufs-, Ankaufs- und Andienungsrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten (sogenannte „Tag along“- bzw. „Drag along“-Klauseln²⁰), sogenannte „Lock-up Agreements“, durch die die Gesellschafter vereinbaren, ihre Anteile nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu veräußern²¹ oder die Vereinbarung von bestimmten Verkaufspreisen für einen eventuellen Verkauf der Anteile.

Gesellschaftervereinbarungen über die Beziehung der Gesellschafter zu der Gesellschaft ergänzen meist die Regelungen in der Satzung, indem sie beispielsweise Konkurrenzverbote und andere Verhaltensregelungen festlegen oder die Finanzierung der Gesellschaft regeln.²² Auch Verpflichtungen zu Nebenleistungen wie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen stellen typische Inhalte dieser Kategorie dar.²³

Nach dem Kriterium der beteiligten Vertragsparteien können beispielsweise Familien-, Minderheitsgesellschaftervereinbarungen und Vereinbarungen von Co-Investoren unterschieden werden. In Familiengesellschaftervereinbarungen schließen sich Verwandte, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, zusammen, um dadurch die Interessen der Familie durch die Ausübung vereinter Stimmkraft und ein koordiniertes Verhalten zu stärken. Ziel einer solchen Vereinbarung ist es auch oft, die Streuung der Gesellschaftsanteile aufgrund von Verkauf und Vererbung zu kontrollieren, um den Einfluss der Familie auf die Gesellschaft zu erhalten und Überfremdung des Gesellschafterkreises zu verhindern. Typische Inhalte einer solchen Familiengesellschaftervereinbarung sind daher Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile, insbesondere Vorkaufsrechte der Familiengesellschafter, sowie Stimmbindungsvereinbarungen.²⁴

19 *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 13.

20 *Seibt* in: *Römermann*, Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht (2009), § 2 Rdnr. 221 ff.

21 *Schlitt/Ries* in: *Goette/Habersack*, MüKo AktG, § 33 WpÜG Rdnr. 112.

22 *Trölitzsch* in: *Ziemons/Jäger*; BeckOK GmbHG, Systematische Darstellungen zur Gesellschaftervereinbarung, Rdnr. 4 mwN; *Gores* in: *Hauschild/Kalrath/Wachter*, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht (2011), S. 888; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 17.

23 *Trölitzsch*, ebenda, Rdnr. 4.

24 *Groß-Bölting*, Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft (2011), S. 40 f.; *Mayer*; Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281, S. 283; *Dittert*, Satzungs begleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 62; *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11 Rdnr. 45.

Minderheitsgesellschafter schließen eine Gesellschaftervereinbarung häufig ab, um ihre Interessen gegenüber den Mehrheitsgesellschaftern besser durchsetzen zu können. Da sie oftmals nur durch eine koordinierte Vorgehensweise die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Führung der Gesellschaft nehmen zu können, beispielsweise indem sie eine Sperrminorität erlangen, können sie auf diese Weise ihre Position gegenüber den Mehrheitsaktionären verbessern.

Eine weitere häufig vorkommende Form der Gesellschaftervereinbarung sind Vereinbarungen von Co-Investoren oder den Partnern eines Joint-Ventures, die neben dem Gemeinschaftsunternehmen eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen, in der die Partner die zukünftige Kooperation detaillierter als im Joint-Venture-Vertrag regeln und zusätzliche Verhaltensregeln vereinbaren.²⁵ Venture-Capital- oder Private-Equity-Investoren schließen oft mit den Gründern der Zielgesellschaft Beteiligungsverträge, in denen Zusatzvereinbarungen, z. B. zur Sicherung des Einflusses der Kapitalgeber oder über den Ausstieg der Kapitalgeber, geschlossen werden.²⁶ Häufig enthalten diese Vereinbarungen auch Klauseln über die Besetzung der Gesellschaftsorgane und deren Beschlussfassung, insbesondere Stimmbindungsklauseln.²⁷

IV. Gegenstand der vorliegenden Arbeit

Anlass für die rechtsvergleichende Untersuchung von Gesellschaftervereinbarungen ist deren vor wenigen Jahren erfolgte gesetzliche Regelung im russischen Recht und die Tatsache, dass trotz (teilweise auch wegen) dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und der nicht geringen Zeit, die seit den Reformen verstrichen ist, die Rechtslage im russischen Recht unklar ist. Dabei beschränkt sich diese Arbeit auf Vereinbarungen von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften. Diese stellen den in der Praxis häufigsten Fall dar, da aufgrund der personalistischen Struktur von Personengesellschaft, die in der Regel auf persönlicher Kenntnis und Zusammenarbeit der Gesellschafter beruht²⁸, und den flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung weniger Bedarf für eine zusätzliche vertragliche Regelung in einer Gesellschaftervereinbarung besteht. Dies gilt sowohl für das deutsche als auch für das russische Recht.

25 *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 74 f.; *Groß-Bölting*, ebenda, S. 41; *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11, Rdnr. 47.

26 *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11, Rdnr. 48 ff.; *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 75 f.; *Mayer*, Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281, S. 283 f.; *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital (2011), S. 328 ff.

27 *Kostyrko*, Akcionerhoe soglašenje: problemy i perspektivy, Zakon 2007, 143, S. 143 ff.

28 Vgl. *Michalski*, GmbHG, Systematische Darstellung 1 Rdnr. 7; *Liebscher* in: *Fleischer/Goette*, MüKo GmbHG, § 45 Rdnr. 18 f.